

· FERNWALD

Beteiligungsbericht der Gemeinde Fernwald 2014 für das Geschäftsjahr 2013

*Erschließungs- und
Betriebsgesellschaft mbH
Fernwald*

Erschließung · Fernwärme · Fuhrpark



Vorwort

Gemäß § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Kommunen dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen vorzulegen.

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Er soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahme, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

In Erweiterung der gesetzlichen Forderung hat die Finanzverwaltung, zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Beteiligungen auch die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aufgeführt.

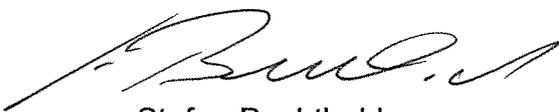
Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der Beteiligungsbericht soll sich also nicht nur an die verantwortlichen Parlamentarier wenden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich über Beteiligungen ihrer Kommune näher zu informieren (§ 123a Abs. 3 HGO).

Es ist daher vorgesehen, den Bericht sowohl auf der Homepage der Gemeinde Fernwald im Internet zur Ansicht und zum Download bereitzustellen als auch in den Fernwalder Nachrichten zu publizieren.

Fernwald, den 20. Januar 2015

Der Gemeindevorstand



Stefan Bechthold
Bürgermeister

Gesetzliche Grundlage

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Konkretisiert wird dieses Recht durch die §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Hinter der dort normierten Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde steht das Ziel, ihr in möglichst optimaler Form zu ermöglichen, Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks darf die Gemeinde auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind (§ 122 Abs.1 HGO). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sein, wonach erforderlich ist, dass 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt, d. h. die Gemeinde darf sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, sind diese ohne die in Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Neben den oben genannten drei Voraussetzungen des § 121 HGO muss sichergestellt sein, dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt ist (§ 122 Abs. 1 Nr.2 HGO) und die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält (§ 122 Abs.1 Nr. 3 HGO). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

§ 123 HGO installiert außerdem die Unterrichts- und Prüfungsrechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 25% beteiligt ist und bei denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, ist im Rahmen der Abschlussprüfung insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. In den Satzungen ist zu verankern, dass Revisionsamt und Landesrechnungshof die Rechte nach § 54 HGrG zustehen, d.h. dass sie sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck auch den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen können.

Mit dem am **16. Dezember 2011** in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze sind auch Vorschriften der HGO hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde geändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung Dritter erfolgt. Dabei soll die Beteiligung der Gemeinden einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Nur sofern die Beteiligung privater Dritter und der Einwohner trotz Markterkundung nicht erreichbar ist, ist die Gemeinde berechtigt ihren Anteil an der Gesellschaft zu steigern. Ausgenommen von Abs. 1a sind wie bei der allgemeinen Subsidiaritätsklausel in Abs. 1 Nr. 3 Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 bereits ausgeübt worden sind.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung

Es wird klargestellt, dass einige der Regelungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausdrücklich für unmittelbare und für mittelbare Beteiligungen zur Anwendung kommen: So gelten die Voraussetzungen zur Gründung oder Beteiligung an Unternehmen in § 122 Abs. 1 bis 3 HGO entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 5). In den jährlichen Beteiligungsbericht sind nach § 123 a HGO Informationen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent aufzunehmen. Gemäß § 124 Abs. 2 HGO gilt die Schranke für Veräußerungsgeschäfte von Mehrheitsbeteiligungen nunmehr auch für mittelbare Beteiligungen. Demnach sind unabhängig von der Stufe der Mehrheitsbeteiligung Veräußerungs- oder ähnliche Geschäfte nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Vorsitz des/der Bürgermeisters/in in den Gesellschaftsorganen (§ 125 Abs. 2 HGO)

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die Regelung nicht gilt, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z. B. Wahl des/der Vorsitzenden nach § 107 AktG).

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO)

Den hessischen Gemeinden ist es künftig auch erlaubt, Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten oder Regie- oder Eigenbetriebe in eine solche umzuwandeln. § 126a HGO enthält Regelungen zur Ausgestaltung, Organisation und Wirtschaftsführung sowie zu Befugnissen.

A) Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

1. Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald (EBF mbH)

1.1 Gegenstand des Unternehmen

Die EBF mbH wurde ursprünglich zum Erwerb, der Erschließung und der Vermarktung von Baugebieten; Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks gegründet.

1.2. Beteiligungsverhältnis

100 v.H. Gemeinde Fernwald

1.3. Besetzung der Organe

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils zwei Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- jeweils einen, von jeder Fraktion zu benennenden sachkundigen Bürger der Gemeinde

1.3.1 *Geschäftsführung*

Herr Bürgermeister Stefan Bechthold
Herr Hans-Jürgen Fedak (bis 26. April 2013)
Herr Uwe Blaukat (ab 04.09.2013)

1.3.2 *Beirat*

Herr Sebastian Büchling
Herr Andreas Habermehl
Herr Erich Balsler
Herr Michael Keßler
Frau Sylvia Voigt
Frau Sabine Pfaff
Herr Stefan Becker
Herr Friedhelm Langsdorf
Frau Beate Hammerla
Herr Karl-Heinz Schmitt
Herr Michael Guderian
Herr Günter Papstein

1.3.3 *Gesellschafterversammlung (§125 HGO)*

Erster Beigeordneter Karl-Rudolf Schön
Beigeordneter Dieter Appelt
Beigeordneter Kurt Klingelhöfer
Beigeordneter Thomas Schäfer
Beigeordneter Sascha Höres
Beigeordneter Gerhard Pitz
Beigeordneter Prof. Dr. Bernd Voigt
Beigeordnete Ulrike Bell-Rieper

1.4. Beteiligungen des Unternehmens

keine

1.5. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die EBF mbH vermarktet die Gewerbegrundstücke im Gebiet „Oppenröder Straße“ sowie im Baugebiet „Im Sener“.

1.6. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken, den Betrieb des Heizwerkes sowie die Vermietung von Fahrzeugen.

1.7. Ertragslage

Der Abschluss für das Jahr 2013 schließt mit einem Verlust von 405.549,54 €. (siehe Jahresabschluss 2013, Anlage 9 Seite 6 Nr. IV)

1.8. Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.

1.9. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Es besteht derzeit eine Bürgschaft der Gemeinde Fernwald gegenüber der EBF i.H.v. 3.095.556,52 €.

1.10. Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Bereitstellung sowie Vermarktung von Bau- und Gewerbegrundstücken gehört zu den üblicher Weise von einer Gemeinde zu erfüllenden Kernaufgaben innerhalb des öffentlichen Zwecks. Da es sich um einen, gemessen an der Aufgabenvielfalt und -umfang der Gemeinde relativ geringen Bereich des Verwaltungshandels handelt, ist von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen.

2. Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG

2.1 Gegenstand des Unternehmen

Der Solarpark Fernwald wurde zur Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien gegründet.

2.2 Beteiligungsverhältnis

20 v.H. Gemeinde Fernwald

2.3 Besetzung der Organe

Persönliche haftende Gesellschafterin ist:

- Solarpark Fernwald Verwaltungs GmbH, Ulmenring 30,
35418 Buseck
HRB 7955 Amtsgericht Gießen

Kommanditisten:

Anteile

- Gemeinde Fernwald	20 %
- Stadt Lich	5 %
- Stadt Pohlheim	5 %
- Stadt Linden	5 %
- Gemeinde Buseck	5 %
- Gemeinde Wetttenberg	5 %
- Gemeinde Reiskirchen	5 %
- Sonnenland eG	20 %
- Stadtwerke Gießen AG	10 %
- Wagner & Co. Solartechnik GmbH	10 %
- Lück Invest GmbH	10 %

2.4 Beteiligungen des Unternehmens

Keine

2.5 Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG betreibt den Solarpark Fernwald.

2.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf die Vermarktung und die technisch notwendigen Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Solarparks.

2.7 Ertragslage

Das Jahr 2013 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.378,52 € ab (siehe Jahresabschluss 2013, Seite 5, Position 10).

2.8 Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde durch die Gesellschaft eine Belastung auf den Kapitalkonten i.H.v. 3.378,52 € vorgenommen.

2.9 Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Keine

2.10 Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung Dritter erfolgt. Dabei soll die Beteiligung der Gemeinden einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Nur sofern die Beteiligung privater Dritter und der Einwohner trotz Markterkundung nicht erreichbar ist, ist die Gemeinde berechtigt ihren Anteil an der Gesellschaft zu steigern. Ausgenommen von Abs. 1a sind wie bei der allgemeinen Subsidiaritätsklausel in Abs. 1 Nr. 3 Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 bereits ausgeübt worden sind.

B) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen

1. Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“
2. Gesellschafter bei der ZAUG gGmbH
3. Fachverband der Hessischen Landesbeamten
4. Fachverband der Kommunalkassenverwalter
5. Hessischer Städte- und Gemeindebund
6. Kreisversammlung Hessischer Städte- und Gemeindebund
7. Hessischer Verwaltungsschulverband
8. Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen
9. Kreisfeuerwehrverband Gießen
10. Universitätsstadt Gießen; Gefahrgutüberwachung
11. Deutsche Verkehrswacht
12. Versorgungskasse Darmstadt
13. Zusatzversorgungskasse Darmstadt
14. Unfallkasse Hessen
15. DWA; Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
16. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk; Fernwald, Lich, Buseck, Pohlheim; Reiskirchen, Linden
17. Berufsgenossenschaft Energie, Textil und Elektro
18. Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
19. Verein Region Gießener Land e. V.
20. Bund deutscher Schiedsmänner
21. Gartenbau-Berufsgenossenschaft
22. Obst- und Gartenbauverein Steinbach
23. Obst- und Gartenbauverein Annerod
24. Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen
25. Verein f. Psychosoziale Forschung und Therapie e.V.
26. Diakoniestation Fernwald-Pohlheim
27. Sozialverband VdK
28. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fernwald
29. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
30. Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute
31. Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV)

32. Freiherr-vom-Stein-Institut
33. Rat der Gemeinden und Regionen Europas
34. Volksbank Mittelhessen eG
35. Sparkasse Gießen
36. Mittelhessen e.V.

Anlagen

- Bilanz und G+V zum 31.12.2013 Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald
- Bilanz und G+V zum 31.12.2013 Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG
- Bilanz und G+V zum 31.12.2013 Zweckverband Hallenbad Pohlheim

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erschließungs - und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald
Fernwald

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	875.177,70	3.454.608,06
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	292.640,73	848.241,36
3. sonstige betriebliche Erträge	109.763,16	65.069,66
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	109.706,33	82.076,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	13.558,36	14.827,79
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.455,87</u>	<u>5.454,92</u>
- davon für Altersversorgung EUR 344,00 (EUR 487,02)	18.014,23	20.282,71
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	226.035,14	270.727,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	630.087,37	105.108,66
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>173.810,60</u>	<u>265.476,57</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	465.353,54-	1.927.765,42
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	59.804,00-	199.698,00
11. Jahresfehlbetrag	405.549,54	1.728.067,42-

	EUR
1. Umsatzerlöse	<u>348.734,50</u>
2. Gesamtleistung	348.734,50
3. Materialaufwand	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.458,60
4. Abschreibungen	
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	167.732,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen	
aa) Raumkosten	6.974,69
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.874,23
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	3.729,02
ad) Werbe- und Reisekosten	749,82
ae) verschiedene betriebliche Kosten	<u>57.381,62</u>
	74.709,38
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	225,95
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen –	<u>93.379,40</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.318,93-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	59,59
	<hr/>
10. Jahresfehlbetrag	3.378,52
11. Belastung auf Kapitalkonten	3.378,52
	<hr/>
12. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>

Fernwald, den 06.05.2014

Zweckverband
Hallenbad Pohlheim

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktivseite	Stand 31.12.2013		Vorjahr	Stand 31.12.2013		Passivseite	
	€	€		T€	Vorjahr		
					€		T€
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen:							
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.794.748,00		1.904		1.753.440,56	1.821	
2. Maschinen und maschinelle Einrichtungen	73.547,00		38	68.028,87		61	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.096,00		22	68.028,87		61	
4. Anlagen im Bau	59.031,88	1.953.422,88	17	37.449,10	37.449,10	68	
					1.790.889,66	1.753	
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.727,67		22		17.771,00	11	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	55.663,37	157.391,04	67	326.041,83		341	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		170.526,07	266	146.637,50	472.679,33	231	
		2.281.339,99	2.336		2.281.339,99	2.336	

**Zweckverband
Hallenbad Pohlheim**

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		489.874,43		418
2. Sonstige betriebliche Erträge		32.843,95	522.718,38	28
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	239.046,89			304
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	504.911,90	743.958,79		481
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		125.044,50		124
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		107.099,19	976.102,48	97
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			262,93	1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			8.575,06	8
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			461.696,23	567
9. Sonstige Steuern			854,67	1
10. Jahresverlust			462.550,90	568
11. Verlusttilgung Stadt Pohlheim			400.000,00	400
12. Verlusttilgung Gemeinde Fernwald			100.000,00	100
13. verbleibender Betrag			37.449,10	68